

h. 89, 19

(X202 1249)

E. E. Rath's der Stadt  
Leipzig

Yc  
5152

# Erklärung /

Der Anno 1634. publicirten Ord-  
nung/wie es vff Verlöbnußen/Hochzeiten/  
Kindtauffen vnd Leichenbegängniß-  
sen zu halten.



Leipzig/bey Thomæ Schürers Erben/vnd Matthiæ  
Göken daselbsten zubefinden.

Gedruckt vnd publiciret.  
Anno  
M. DC. XXX.





Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a cursive script.

Handwritten text in the upper left quadrant, possibly a date or reference number.

Handwritten text in the upper center, possibly a name or subject.

Handwritten text in the middle left, possibly a list or index.

Handwritten text in the middle right, possibly a description or entry.

Large handwritten text block in the lower middle section, possibly a main entry or a long note.

Handwritten text at the bottom of the main body, possibly a signature or a reference.

Handwritten text below a horizontal line, possibly a date or a specific note.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a page number or a final note.







**W**IR Bürgermeister vnd Rath der Stadt Leipzig / fügen allen vnd jeden vnsern Bürgern / Inwohnern vnd Vnterthanen hiermit zu wissen / ist ihnen auch sonstens zweiffels frey noch vnentfallen / welcher Gestalt wir in verwichenem 1634. Jahre auff vorhergehaltene Conferentz vnd Vergleichung mit der löblichen Univerſitet allhier / aus trew-wolgemeynter intention eine gewisse Ordnung / wessen sich ein jeder seinem Stande nach / in Tracht vnd Kleidung / wie auch in Ausrichtung der Verlöbnuſſen / Hochzeiten / Kindtäuſſten vnd Begräbnuſſen zuverhalten / in vierzehnen vnterschiedenen Puncten verfaſſen / vnd solche zu männiglichem Wiſſenſchaft publiciren vnd in offenen Druck bringen laſſen.

Wie nun vnser Gemüth vnd Meynung in diesem Werck anders nicht / als einig vnd allein dahin gerichtet gewesen / damit ein jedweder sich seines Christenthumbs erinnern / vnd in Erwegung jeziger trübseligen Zeiten vnd gefährlichen Kriegs- vnd Sterbensläufften / mit welchen der Allerhöchste diese Lande / vnd insonderheit die Stadt Leipzig nun etliche Jahr hero / zweiffels ohne vmb vnserer vbermachten Sünden willen anheim gesucht / mit wahrer Buß zu demselben sich bekehren / fürnemlich aber von der leidigen Hoffart / welche in dem Angesicht des gerechten Gottes einsonderbarer Grewel ist / wie auch von Tressen / Sauffen / Schwelgeren vnd



Vnd andern daher entspringenden Lasten abstehen /  
alle vnnöthige Spesen vnd Vnkosten einziehen vnd  
vermeiden / hingegen aber eines demüthigen Wandels /  
messigen vnd nüchtern Lebens sich beflüssigen / vnd das  
seine zu rath halten möchte / wodurch denn verhoff-  
fentlich auch einem jeden seine Noth vnd Beschwerung  
zu tragen desto leichter ankommen würde.

Also hetten wir vns gänzlich versehen / es würde  
solches von männiglich beherziget / vnd berührte unsere  
wolgemeynte vnd nützliche Ordnung / in ihren Begrieff /  
Puncten vnd Clausulen / in schuldiger Obacht gehalten  
worden seyn.

Demnach wir aber mit sonderbahren Vnmuth  
vnd Schmerzen erfahren müssen / daß derselben ganz  
vnd gar nicht nachgelebet / sondern solche von dem mei-  
sten Theil verächtlich hindangestellet / vnd in einem vnd  
dem andern Punct überschritten worden. Vnd wir kei-  
nes weges gemeynet seynd / diese unsere hochnothwendi-  
ge Anordnung / welche bey allerhand Standes Perso-  
nen gerühmet vnd approbiret worden / ferner eludiren  
zu lassen.

Als seynd Wir Ampts vnd Obrigkeit wegen / so  
wol aus tragender Pflicht vnbeweglich bewogen  
worden / mehrberührte Ordnung vffs neue in Druck  
bringen / solche zu Ende dessen mitbeyfügen zu lassen / vñ  
also dieselbe / zu Erhaltung guter disciplina, Christlichen  
vnd erbaren Lebens vnd Wandels zuvernewern / auch  
in ezlichen Puncten / damit so niemand vber Vnbillig-  
keit sich zubeschweren haben möchte / zuerkleren / inmassen  
wir hiermit vnd in Krafft dieses / solche unsere Ordnung  
renoviren, erneuern vnd erklären / als folget:

Vnd



Vnd anfänglich vnd vord Erste/ so viel die Tracht  
vnd Kleidung der Mannes- vnd Weibes- Personen an-  
belanget/ So haben wir vnser Bürger/ Inwohner  
vnd Vnterthanen/ wie auch dero Weiber/ Kinder vnd  
Gesinde/ vnd andere so sich allhier auffhalten vnd vnser  
Schutzes gebrauchē/ auff die von Ihrer Churf. Durchl.  
zu Sachsen, 2c. Vnserm gnädigstē Herrn/ Anno 1612. vñ  
Anno 1628. publicirte Kleider Ordnung verwiesen. Laf-  
sen es zwar auch nochmals darbey allenthalben bewen-  
den/ vnd wollen ernstlich/ daß ein jedweder/ er sey wes  
Standes oder Wesens er wolle/ Manns- oder Weibs-  
Person sich derselben/ vnd was in einem oder dem an-  
dern in voriger Vnserer Anno 1634. publicirten Ord-  
nung erinnert worden/ gemess bezeigen/ vnd hierunter  
seinen vnterthänigsten Gehorsamb gegen die hohe Lan-  
desfürstliche Obrigkeit erweisen solle/ diesen aber zu ent-  
gegen/ wir nicht ohne sonderbahren Verdruß verspüren  
müssen/ wie so gar grosse Excessus hierinnen/ sonderlich  
bey Weibes- Personen/ wie auch Jungengesellen/ von  
Zeit vnserer publicirten jüngsten Ordnung vorgegan-  
gen/ in dem fast kein Monat verstrichen/ do nicht eine  
neue mode von Uberschlägen/ Leibstücken/ Röcken vnd  
dergleichen von kostbarem Seidenen Zeugen herfür  
kommen/ zu förderst etliche Jungegesellen allerhand  
farbichte seidene Strümpffe/ derer sich sonsten Fürstli-  
che/ Gräffliche vnd andere hohe Standes- Personen  
zugebrauchen pflegen/ ober ihren Stand vnd Vermö-  
gen/ getragen/ derowegen wir gänzlich entschlossen/ für-  
nemlich dieses Puncts halben eine sonderbahre Erkle-  
rung zu thun/ inmittelst wird ein jeder sich selbst prüfen  
vñ in sich gehen/ ferner sich ober seinen Stand nicht her-  
aus brechen/ vnd do er in einem vnd dem andern zu viel

I.  
Tracht vnd  
Kleidung.

N iij

gethan/



gethan / davon abstehen / obigen Ordnungen sich noch-  
mals gemess verhalten / vnd hinfuro sich vor Straff vñ  
Schimpff hüten.

2.  
Verlöbniße  
darbey die  
Speisung  
vñ Collatio-  
nes noch-  
mals gantz-  
lich verbo-  
ten.

Vnd ob wir wol vors Andere in dem Punct der Ver-  
löbniße vnter andern dieses verordnet / daß alle Spei-  
sungen hierbey eingestellet werden sollen / (dessen vnge-  
achtet doch von vielen das Ziel zu weit vberschritten / in-  
dem man erfahren müssen / daß zum öfftern bey Ver-  
löbnißen zu zwey bis in drey Tagen Fasten gehalten  
auch wol jede Tage Musicanten darzu bestellet vnd  
gehalten worden.) So haben wir aus erheblichen Ursa-  
chen bey diesen Punct diese Erklerung gethan / daß hin-  
furo bey den Verlöbnißen mehr nicht als einen Tisch  
Gäste / vnd zwar nur Braut vnd Bräutigams nechste  
Freunde vnd Anverwandte auff eine einzige Mahlzeit  
ohne sonderbare delicate vñ kostbare Speisung einzula-  
den vergünstiget vnd nachgelassen / aller Ueberfluß abge-  
stellet / auch Braut vnd Bräutigamb in Reichung des  
Malschazes / sich ihres Standes vnd Vermögens ge-  
mess bezeigen sollen.

in alsch az.

3.  
Kirchgang.

Wir haben zwar auch ferner vnd vors Dritte / einem  
jeden nach seiner eigenen Willkühr nachgelassen / so viel  
Personen an Männern vnd Weibern / als ihme beliebet /  
zum Kirchgange einzuladen / dieweilles sich aber zum öff-  
tern begeben / daß mancher Dienstbothe vnd andere / so  
geringen Standes / auch wol Handwerckleute / viel ei-  
nen prächtigern Kirchgang / der Anzahl der Personen  
nach / als einer / der in höherer condition sich befindet / ge-  
halten. So achten wir der Billigkeit nicht vngemess  
zu seyn / daß gleich wie in andern Stücken / also auch hie-  
rinn / vnd damit hierbey ein Stand vor den andern er-  
kennet werden möge / ein Unterschied zu halten sey / wol-  
len



len demnach diesen Punct dahin erkläret haben/ daß es  
jederzeit in vnser als der Obrigkeit moderation, wie  
viel nemlich Paar Manns- vnd Weibes-Personen ei-  
nem jeden zum Kirchgange zuvergünstigen/ gestellet  
seyn/ vnd solches jedesmal ezliche Tage vor dem Kirch-  
gange auff die gewöhnlichen Hochzeit-Zeddel/ welche ein  
jeder Bräutigam entweder selbst/ oder durch der Braut  
Vater oder Vormunden/ Vns dem Herkommen nach  
einzuhändigen / vnd darauff gebührende Vorhaltung  
vnd Bescheids zugewarten schuldig/ nebenst der vergün-  
stigten Anzahl der Speisegäste gezeichnet werden solle.

Permittiren vn lassen aber darneben aus bewegenden <sup>Beschen-</sup>  
Ursachen zu/ daß der Bräutigam vnd Braut von ihren <sup>cküß Bräut-</sup>  
nahen Anverwandten/ Nachbarn vnd andern/ so der er- <sup>gama vnd</sup>  
läubten Anzahl der Tische nach/ bey dem Hochzeitmal ver- <sup>Braut/ den</sup>  
bleiben / nach billigen Dingen / zu Ergezung ihrer Un- <sup>jenigen/ so</sup>  
kosten / weil insonderheit zu vnterschiedenen mahlen <sup>zur Mahl-</sup>  
querelen gehört worden/ ob were einer oder der andere <sup>zeit bleiben/</sup>  
wegen des verbotenen Hochzeit- Geschencks in Scha- <sup>nachgelasse.</sup>  
den geführet/ beschencket werden mögen / andern aber/  
so bey der Mahlzeit sich würcklich nicht befinden / denen  
soll es gänzlich verboten seyn.

Was nach diesen bey dem vierdten Punct die Anzahl  
der Speisegäste bey den Hochzeiten anbelanget / so erin- <sup>4.</sup>  
nern wir vns zwar/ daß dem höchsten Stande vier Ti- <sup>Anzahl der</sup>  
sche zusezen vergünstiget worden / haben hierbey vnser <sup>Tische bey</sup>  
Absehen dahin gerichtet / daß aller Ubersuß vnd Ver- <sup>der Spei-</sup>  
schwendung abgestellet / vnnöthige Unkosten ersparet <sup>sung.</sup>  
werden/ vnd hingegen ein jedweder bey diesen kümmer-  
lichen Zeiten sich der frugalitet beflüssigen möge. Dem-  
nach aber auch hierinn eines vnd das andere in confide-  
ration gezogen worden/ vnd daß die Ubertretter / wann  
sie



sie bestraffet werden sollen / sich se bißweilen damit entschuldiget / daß sie wegen ihrer weitläufftigen Freundschaft ein vbriges zu thun nicht fürüber gekönnen. Als erklären wir diesen Punct dahin / daß in fünfftig auff den Wirtschafften / nach Gelegenheit eines jeden Standes vnd condition, vier / fünff biß in sechs Tische zum höchsten / einheimische Hochzeitgäste / vnter welche höchste Zahl aber eine Taffel vor Chur- vnd Fürstliche Befandte / wenn sie vorhanden / eingerechnet / hiervon aber die Frembden / derer doch vnter sechs Personen nicht vor einen Tisch zurechnen / Item die Aufwärter vnd Musicanten ausgeschlossen / vnd alles was hierinn begrieffen / in vnserer Willführ / solches nach Gelegenheit zu moderiren oder zu extendiren gestellet seyn soll / Ferner des andern Tages ein Tisch weniger / der vergünstigten Anzahl nach gesetzet / Die Speisung des dritten Tages aber / neben dem Brautdiener Köstgen / gänzlich ennachbleiben vnd abgeschafft seyn solle.

5. vnd 6.  
Traçamenta  
vñ Speisüg.  
Item:  
Kleidung o-  
der Beschen-  
ckung der  
Braut Mut-  
ter / Schwe-  
stern / Kin-  
der / zc.

Wie es aber zum fünfften vnd sechsten / mit den Traçamenten, in gleichen Kleidung oder Beschenckung der Braut-Mutter / Schwester / Kinder vnd Befindes im Hause zu halten / darvon haben wir ebenermassen bey dem fünfften vnd sechsten Punct vnserer vorigen Ordnung nothdürfftige Versehen gethan / lassen es allenthalben darben verbleiben / vnd wollen einem jeden zu seiner Nachricht dahin nochmals remittiret vnd verwiesen / auch hierneben die Beschenckung der Brautdiener vnd anderer zugleich mit verboten haben / jedoch (so viel die Zeit der Speisung anbelanget auff den Wirtschafften / da die Kirchgänge vor Mittage gehalten / vnd die Speisungen erst zu Abends angestellet werden) weil grosse Vnordnung eingerissen / indem man oft kaum vor acht Uhren



Uhren damit angefangen. So soll hinfüro vff solchen Hochzeiten das Essen zum längsten ein Viertel nach sechs Uhren vffgesetzt / vnd auff niemand gewartet werden.

Es ist auch zum siebenden bißhero ohne allen Unterscheid frey gelassen worden / den Kirchgang entweder vor Mittage vmb zehen Uhr / oder nach Mittage vmb vier Uhr / seinen belieben nach / anzustellen vñ zu haltē / darben es zwar nochmals sein bleibens vñ die election bey jedermänniglich / ob er seinen Kirchgang vor- oder nach Mittage verrichten wolle / stehen soll / dieweil man aber hier bey diese inconyeniētz verspüret / daß von den meisten die bestimmte Zeit nicht observiret worden / sondern der Bräutigam vnd Braut / neben den Hochzeit Gästen / offft gegen eilff oder nach Mittage gegen fünff Uhren erst in die Kirche kommen.

Als wiederholen Wir vnser / bey diesem Punct / in vnserer vorigen Ordnung gethanes Gebot / hiermit ernstlich / vnd wollen / daß ein jeder Bräutigam sampt den Hochzeit-Gästen / wann er sich vor oder nach Mittage trawen lesset / drey Bierthel vff zehen / oder vier Uhr aus dem Hochzeit-Hause vnfeilbar ausgehen / ihme auch die Braut beneben den Jungfrawen vnd Fräwen / auffn Fusse folgen solle / damit sie allerseits noch vor- oder zum längsten mit dem Seigerschlage / bey Vermeidung der benemten vnd der Kirchen gewiedmeten Geld-Straff / auch mit Vorbehalt einer absonderlichen Poen / derer Wir vns wider die Vbertreter gebrauchen wollen / in der Kirchē seyn mögen. Darnach sich deñ auch die Hochzeit-Gäste ihres Theils / zufförderst aber die jenigen / welche

B

che

7.  
Zeit zum  
Kirchgange



che dieselben / wie sie in der Ordnung gehen sollen / auff-  
zuzeichnen pflegen / zurichten / Damit an ihnen dißfals  
kein Verzug gespüret werden möge.

Worben Wir dieses aus tragender Pflicht vn-  
erinnert nicht lassen können / was für ein grosser Vbel-  
stand bey den Kirchgängen vnd Brautschawen / sonder-  
lich Herbsts- vnd Winters- Zeit gegen Abend eingeris-  
sen / indem viel muthwillig vnd müßig Gesindlein sich  
zusammen rottiret, welche Bräutigam vnd Braut vnd  
dero Hochzeitgästen in den Gassen vnd auff den Kirch-  
höfen / nicht allein den Platz der gestalt verengert / daß  
sie vor den gedränge nicht gehen können / sondern auch  
den Frauen / Jungfrauen / vnd Dienerinnen den Weg  
vertreten / daß sie sich durchdringen müssen / vnd sie dar-  
neben mit ehrenverlezhlichen Schmach- vnd Schimpff-  
reden / auch vnzüchtigen Geberden / angelassen / welches  
aber vor Gott vnd der Erbarn Welt / auch allen züch-  
tigen vnd Ehrliebenden Leuten / ein grosser Grewel vnd  
Ergernuß ist.

Damit nun auch diesen vnchristlichen Beginnen vnd  
Unwesen entgegen gegangen vnd gestewret werden  
möge / So wolle Wir hinfüro auff solche Gesellen / durch  
absonderliche gewisse Personen vnd Auffmercker ein  
scharffes vnd genaues Auge halten lassen / vnd do einer  
oder der andere vff dergleichen Unbefugnuß betreten  
wird / denselben dermassen mit exemplarischer Straff  
anzusehen wissen / daß sich andere vor dergleichen zühü-  
ten / welches aber verhoffentlich desto eher vnd  
leichter zu vermenden / wenn Bräutigamb vnd Braut  
vnd ihre Hochzeit- Gäste die bestimmte Zeit ihres Kirch-  
ganges in acht halten / vnd selbst keine Verzügung  
verursachen.

Weil



Weil man auch vorseitliche bis anhero vielfältig ver-  
 spüret / daß die Leute von den Hochzeit-Bittern/ Bitt-  
 frau/Schencken vnd Köchen/ mit dem Lohn zu hoch v-  
 bersezet worden/ So ist ihnen zwar nach Gelegenheit et-  
 nes jeden Verrichtung in vnserer vorigen Ordnung ein  
 gewisses zu nehmen/nachgelassen/aus bewegenden Ur-  
 sachen aber numehr dieses verordnet worden / daß hin-  
 füro vff zwey Tage denenselben von jedem Tische (dar-  
 bey denn/wenn eine Taffel gespeiset wird / solche vor ei-  
 nen Tisch gerechnet werden soll) vnd zwar dem Hoch-  
 zeit-Bitter ein Gilden/ der Bitt-Frau ein halber Gilden  
 / jedem Schencken ein Orts-Gilden/dem Koch et-  
 nen Gilden/drey Groschen/jedoch daß er dem Herkom-  
 men nach denen Küchen Jungē ihr Lohn davon entrich-  
 te/vnd endlich der Schlüsselwäscherin/ von jedem Tisch  
 acht Groschen vff zwey Tage/vnd ein mehrers darüber  
 nicht gereicht/hingegen aber alle Köstgen/wie auch alle  
 Federn vnd Strümpffe dem Hochzeit-Bittern / oder  
 Geld dafür zugeben / htermit nochmals abgeschaffet  
 seyn / vnd hinfüro ferner nicht gestattet werden solle/  
 daß wie bishero geschehen/die Hochzeit-Gäste/ ihres er-  
 scheinens halben durch absonderliche Diener vñ Braut-  
 Mägde zu ersuchen oder zuerinnern / dagegen wir ent-  
 schlossen/sechs gewisse Hochzeit-Bitter/ derer vier in der  
 Stadt / vnd zwey vor den Thoren zugebrauchen/ num-  
 mehr zuverordnen/welche die Einladung der Hochzeit-  
 Gäste gebürlich verrichten/ vnd deswegen/wie auch die  
 Köche/zufleißiger Bestellung ihrer Verrichtung bey ih-  
 ren Bürgerlichen Pflichten ermahnet werden sollen/sie  
 sämtlich auch verbunden seyn/dieser Ordnung allent-  
 halben sich gemess zu bezeigen/ vnd do in einem vnd dem  
 andern

8.  
 Hochzeit-  
 bitter.  
 Bittfrau.  
 Schencken.  
 Köche.

B ij

andern





ändern darwider gehandelt wird / solches vff befragung anzuzeigen / vnd die Wahrheit zuberichten.

9.  
Stadtpfeiffer.  
Geiger.  
Schüler.

Was nach diesem vors Neunde die Stadt = Pfeiffer / Geiger vnd Schüler anbetrifft / weil ihnen des Aufwartens halben hiebevorn ein solches verordnet / daß sie damit wol content vnd zu frieden seyn können / So haben sie sich auch allerseits nochmals darnach zurichten / daß sie ein mehrers nicht fordern / vielweniger aber die Stadt = Pfeiffer vñ Geiger beym Tanze die junge Pürsche wegen des Vorreihens vbernehmen / noch absonderlich von ihnen dafür etwas begehren / oder denenselben / do nichts erfolgt / den Vorreihen versagen sollen.

10. vnd 11.  
Kindtauffe.  
Gefatter.  
Stück.

Marcipan.  
Mandel =  
dorten.

Belangende vors Zehende vnd Elffte / die Kindtauffen vnd Gevatterstücken / obwol die Marcipan vnd Mandeldorten verboten / vnd dargegen nur die Kuchen nachgelassen worden / dieweil man aber befunden / daß mit den Kuchen ein grösserer Excessus vorgegangen / indem dieselben mehr als die Marcipan vnd Mandeldorten gekostet. Als sol binfür dieser Unterscheid gehalten werden / vnd bey fürnehmen Kindtauffen nur schlechte Marcipan oder Mandeldorten / ohne candirtes auffgeblasertes oder gegossenes Zucker = vnd Bildwerck / jedoch daß kein Stück vber einen Thaler gestehe / verstatet / den Handwercks = vnd gemeinen Leuten aber nur bloße Kuchen / derer Werth sich höher nicht als vff einen halben Thaler erstreckt / auszutheilen nachgelassen seyn / auch keiner mit dem einbinde Gelde weiter gehen / denn vnser vorige Sakung besaget.

Wie



Wie es aber endlich vnd zum Zwölffte/ Dreyzehende <sup>12. 13. vnd 14.</sup>  
vnd vierzehenden auff den Begräbnüssen/ mit Austhei- <sup>Begräbniß.</sup>  
lung der Trauerbinden vnd Schleyer/ Ablohnung der  
Leichenbitter/ Bittfraw vnd dergleichen zuhalten/ vnd  
daß bey den Jungengesellen vnd Jungfrawen / die ver-  
güldeten vnd versilberten Kränze auff die Särge in vnd <sup>Vergüldete</sup>  
auswendig zu legen/ gänzlich verboten seyn sollen/ Weil <sup>vnd versil-</sup>  
solches alles in vnserer jüngst publicirten Ordnung <sup>berte Krän-</sup>  
gnugsamb vnd reifflich erwogen / vnd wir dasselbe <sup>ze in vnd</sup>  
nochmals der Billigkeit gemess befinden/ auch dem jeni- <sup>auff die</sup>  
gen den dergleichen Fälle betreffen/ zum besten gemeynet <sup>Särge.</sup>  
ist/ Als haben wir auch keine Ursach in denselben ände-  
rung zu machen/ sondern lassen es dabey allenthalben  
bewenden.

**B**ebieten demnach vnd befehlen hiermit al-  
len vnsern Bürgern/ Inwohnern vnd An-  
terthanen/ wie auch andern/ so sich vnser  
Schutzes allhier gebrauchen / vñ wollen dieselbe  
ernstlich ermahnet haben/ dz nicht allein ein jeder  
vor sich selbst/ mehrangeregter vnserer Ordnung  
vnd deren jekiger Erklerung in allen deroselben  
einverleibten Puncten gehorsamlich nachkom-  
men/ sondern auch die Seinigen dahin mit ernst  
halten solle/ sich derselben gemess zu bezeigen/ wie  
dann auch die löbl. Universitet sich mit vns des-  
wegen vnterredet vnd vergliechen/ bey den jeni-  
gen/ so ihrer Botmässigkeit vnterworffen / nicht  
weniger diese ernste Verschaffung zu thun/ daß

Bij

auch



auch sie diesen allen gebürliche vnd' gehorsam  
folge leisten sollen/

Do aber vber alles Verhoffen diese vnser  
wolgemeynte intention abermahls nicht stat fin-  
den/sondern jemand sich vnterstellen solte / der-  
selben zu wieder zu leben/

So wird von jeder Obrigkeit wider die Ver-  
brechere mit gebührender Straff dermassen ver-  
fahren werden/das sich andere daran zustossen/  
vnd männiglich zu spüren / das wir vber heilsa-  
men vnd guten Ordnungen zuhalten begierig  
vnd geneigt seynd. Darnach sich ein jeder zu  
richten.

Publiciret Leipzig/den neunzehenden Januarii  
des Gott gebe zu Glück angefangenen tausend  
sechshundert vnd vierzigsten Jahrs.

E N D E.







Y  
No 51529

VDT7

mit





h. 89, 19

L. S.

Der An  
nung/wie  
Kind



Leipzig/ben

49)  
dt



Ord=  
ten/



schia



Kodak  
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black